

Ausfertigung



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Dr. med. [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Simbach Kessler
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berliner
Allee 59, 40212 Düsseldorf,

gegen

Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
am 09.08.2024
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung wird angeordnet:

Dem Antragsgegner wird untersagt,

1. wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen aufzustellen und/oder
zu verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen:

Äußerungen aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

2. die Antragstellerin per Fax oder E-Mail zu kontaktieren.

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR
ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die
Anordnung von Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von
Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 09.08.2024 sind sowohl die den Anspruch (aus § 1004 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, [REDACTED] in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mönchengladbach, 09.08.2024

6. Zivilkammer

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

